

# **Vereinbarung gem. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW i.V.m. § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – zwischen**

**der**

**Alten Hansestadt Lemgo, Geschäftsbereich Jugend und Schule**

**und**

**der ..... Schule**

Generelle Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ( im Folgenden: Geschäftsbereich ( GB ) für Jugend und Schule ) und den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Lemgo gem. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW i.V.m. § 8a Abs. 2 SGB VIII

## **§ 1 Aufgaben des Geschäftsbereiches für Jugend und Schule und der Schulen**

(1) Der GB für Jugend und Schule hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche die allgemeinbildende Schule besuchen, wird diese Aufgabe des GB für Jugend und Schule u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Die Schule erbringt Bildungs- und Erziehungsarbeit gegenüber den Kindern und Jugendlichen gem. dem Schulgesetz NRW.

(3) Die Sorge für das Wohl der Kinder und Jugendlichen erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## **§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind sehr unterschiedlich. Eine ggf. notwendige Benennung solcher gewichtigen Anhaltspunkte erfolgt deswegen individuell.

(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen Differenzierungen findet in der Schule, wenn ein/e Lehrer/in oder eine sonstige pädagogische Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Lehrer/in oder eine sonstige pädagogische Fachkraft informiert die Schulleitung
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Lehrer/in oder einer sonstigen pädagogischen Fachkraft genannten Anhaltspunkte mit der Schulleitung eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.

- Kommen der/die Lehrer/in oder eine sonstige pädagogische Fachkraft und die Schulleitung hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(3) Erfahrene Fachkräfte in diesem Sinne vermittelt der GB für Jugend und Schule.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Lehrer/in oder eine sonstige pädagogische Fachkraft und die Schulleitung eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

### **§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule.

(2) Das Kind oder der Jugendliche wird einbezogen, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Die Schule hält nach, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich die Schule nicht wie erforderlich über die Wirksamkeit vergewissern oder wird den Vereinbarungen nicht hinreichend Rechnung getragen, informiert sie umgehend den GB für Jugend und Schule; damit geht die Verantwortung zur umfassenden Sicherung des Kindeswohls bzw. zur nachhaltigen Abwehr einer Kindeswohlgefährdung auf den GB für Jugend und Schule über.

### **§ 4 Information des GB für Jugend und Schule**

(1) Erscheinen der Schule die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des GB für Jugend und Schule erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des GB für Jugend und Schule erforderlich, so erfolgt diese Information durch die Schulleitung. Die Information an den GB für Jugend und Schule enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den gegenüber den Perso-

nensorgeberechtigten benannten oder vereinbarten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend, angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an den GB für Jugend und Schule enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an den GB für Jugend und Schule grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an den GB für Jugend und Schule ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

## **§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information den GB für Jugend und Schule zwingend. Ein mögliches Anrufen des Familiengerichtes soll im Zusammenwirken der verschiedenen fallbeteiligten Fachkräfte unter Federführung des GB für Jugend und Schule erfolgen.

## **§ 6 Fortbildung der Lehrer/innen**

In einer Nebenabsprache zu dieser Vereinbarung werden je nach Bedarf Fortbildungsangebote für die Lehrer/innen und die sonstigen pädagogischen Fachkräfte der Schule vereinbart, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW i.V.m. § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

## **§ 7 Datenschutz**

Die Schule ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

## **§ 8 Kooperation und Evaluation**

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch den GB für Jugend und Schule eine Information der Schule über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen dem GB für Jugend und Schule und der Schule erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Lemgo, den 14.02.2008

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister  
Jugend und Schule

Im Auftrag:

---

Tölke  
( Geschäftsbereichleiter )

Lemgo, den

Grundschule Brake

---

Westphal-Niebur